

Vorlage für die Sitzung des Senats am 26.01.2021

Bremen-Fonds:

**Corona Hilfsprogramme: Sachstandsbericht und Finanzierung
von Umsetzungskosten aus dem Bremen-Fonds**

A. Problem

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise für Kleinunternehmen hat der Senat am 20.03.2020 mit der Tischvorlage „Corona-Soforthilfe, zusätzliches Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise“ die Auflage eines zuschussbasierten Förderprogramms „Corona-Soforthilfe“ beschlossen („Corona Soforthilfe Land I“). Antragsberechtigt waren hier Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten, Soloselbständige und Freiberufler*innen. Für das Programm wurden Mittel aus dem Bremen-Fonds im Umfang von 10 Mio. € bereitgestellt.

Am 27.03.2020 wurde vom Senat vor dem Hintergrund der fortschreitenden Entwicklungen auf Bundes- und Länderebene bzgl. Corona Hilfsprogrammen für die Wirtschaft die Tischvorlage „Corona-Soforthilfe II, Verwendung von Bundesmitteln zur Gewährung von Soforthilfen und Ausweitung des Förderprogramms zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise“ beschlossen. Gegenstand der Vorlage war zum einen die Ausweitung des Landesprogramms „Corona-Soforthilfe“ auf kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von unter 10 Mio. €. Auf dieser Basis wurde ein entsprechendes zweites Landesprogramm entwickelt und umgesetzt („Corona Soforthilfe Land II“). Für das Programm wurden Mittel aus dem Bremen-Fonds in Höhe von 25 Mio. € bereitgestellt. Zum anderen wurden mit dieser Vorlage die umsetzungsrelevanten und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines aus Bundesmitteln finanzierten Soforthilfeprogramms („Bundesprogramm Soforthilfe Corona Bremen“) geschaffen.

Diese Programme wurden mittlerweile von weiteren Corona Hilfsprogrammen des Bundes („Überbrückungshilfen“, „Novemberhilfe“) abgelöst.

Im Rahmen dieser Vorlage soll zunächst über den aktuellen Sachstand der Programme berichtet werden:

I. Sachstand und verausgabte Programmmittel der Corona Soforthilfen

Über die Inanspruchnahme der Corona-Soforthilfe-Programme wurde kontinuierlich im HaFA und der Deputation für Wirtschaft und Arbeit berichtet. Der Umsetzungsstand der Programme stellt sich zum Stichtag 31.12.2020 wie folgt dar:

Corona-Soforthilfe Land I (Start 23.03.2020):

Die Anzahl der Bewilligungen beträgt 2.254. Ca. 95 % aller Anträge sind abschließend bearbeitet (Bewilligungen oder Ablehnungen oder Rücknahme des Antrags). Es wurden 3.436 Anträge gestellt. Damit sind ca. 65% aller vorliegenden Anträge positiv beschieden und Fördermittel i.H.v. rd. 9,48 Mio. € ausgezahlt worden. Es wurden 1.001 Anträge abgelehnt. Das Programm wurde zum 31.03.2020 eingestellt.

Corona-Soforthilfe Land II (Start 04.04.2020):

Die Anzahl der Bewilligungen beträgt 504. Ca. 87 % aller Anträge sind abschließend bearbeitet (Bewilligungen oder Ablehnungen oder Rücknahme des Antrags). Es wurden 696 Anträge gestellt. Damit sind ca. 72% aller vorliegenden Anträge positiv beschieden und Fördermittel i.H.v. rd. 8,92 Mio. € ausgezahlt worden. Hier lag eine deutlich geringere Antragsentwicklung als bei der Corona Soforthilfe Land I und der Corona Soforthilfe Bund vor. Es wurden 102 Anträge abgelehnt. Das Programm wurde zum 31.05.2020 eingestellt.

Corona-Soforthilfen Bund (Start 02.04.2020):

Die Anzahl der Bewilligungen beträgt 9.723. Es wurden 11.523 Anträge gestellt. Damit sind 84% aller vorliegenden Anträge positiv beschieden und Fördermittel i.H.v. rd. 58,76 Mio. € ausgezahlt worden. Es wurden 1.292 Anträge abgelehnt. Das Programm wurde zum 31.05.2020 eingestellt. Die Förderprogrammmittel werden durch den Bund bereitgestellt. Umsetzungskosten für die Durchführung des Förderprogramms erstattet der Bund nicht.

In Gesamtbetrachtung dieser drei Soforthilfeprogramme ist festzuhalten, dass rd. 95 % aller Anträge abschließend bearbeitet sind (Bewilligungen oder Ablehnungen oder Rücknahme des Antrags) und dass ca. 80 % der Anträge positiv beschieden wurden. Derzeit laufen in allen Programmen noch Widerspruchsverfahren, die erst in den nächsten Monaten abgeschlossen werden können.

Die Finanzierung der Programmmittel für „Corona-Soforthilfe Land I“ und „Corona-Soforthilfe Land II“ erfolgt im Rahmen des Bremen-Fonds (Schwerpunktbereich 2: Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft). Gemäß der Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.06.2020 „Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie - Vorschlag zur weiteren Umsetzung und Konkretisierung“ sind die Förderprogrammbudgets der Soforthilfe-Programmen bereits in die Systematik des Bremen-Fonds überführt und die entsprechenden Haushaltsstellen im PPL 95 verortet worden.

Gemäß dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit wurden nicht verausgabte Mittel der Programme Land I und Land II im Dezember 2020 in den Bremen-Fonds wie folgt zurückgeführt (gerundet):

Land I: 4.670 TEUR¹

Land II: 15.930 TEUR

Weitere Mittel für diese Programme werden in den Bremen-Fonds zurückgeführt, sobald derzeit noch laufende Widerspruchsverfahren abgeschlossen sind. Nach aktueller Abstimmung mit den Gesellschaften ergibt sich auf Basis der aktuell laufenden Widerspruchsverfahren ein kalkulierter Betrag i.H.v. 300 TEUR der für entsprechende Auszahlungen noch zurückzuhalten ist.

II. Bericht über die laufenden Corona Hilfsprogramme des Bundes

Überbrückungshilfen

Durch die Überbrückungshilfen werden kleine und mittelständische Unternehmen mit hohem Corona-bedingtem Umsatzausfall unterstützt, um dadurch zu ihrer Existenzsicherung beizutragen. Im Rahmen des Bundesprogramms werden durch eine abgestufte Fördersystematik Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen zu betrieblichen Fixkosten gewährt. Die Antragsstellung erfolgt über ein zentrales IT-Portal des Bundes über sog. prüfende Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte).

Die erste Phase der Überbrückungshilfe bezog sich auf den Förderzeitraum Juni bis August 2020. Anträge konnten rückwirkend bis zum 30. September gestellt werden. Je nach Höhe des Umsatzeinbruchs wurden bis zu 80% der Fixkosten (z.B. Mieten und Pachten, Zinsaufwendungen, Personalkostenpauschale usw.) erstattet. Die maximale Förderung betrug 150 TEUR für drei Monate (50 TEUR pro Monat), bei Kleinunternehmen max. 9.000 EUR (bis zu fünf Beschäftigte) bzw. 15.000 EUR (bis zu 10 Beschäftigte). Die Bearbeitung der Anträge ist weitestgehend abgeschlossen. Mit Stand 31.12.2020 sind im Land Bremen 1.118 Anträge mit einem Volumen von rd. 12,5 Mio. EUR bewilligt worden (bundesweit: rd. 121 Tsd. Anträge mit einem Volumen von rd. 1.46 Mrd. EUR).

Bei der aktuell laufenden zweiten Phase der Überbrückungshilfen (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) wurden im Vergleich zur ersten Phase die Förderkonditionen angepasst. Unter anderem wurden die Schwellen für die Antragsberechtigung abgesenkt und der gestaffelte Erstattungsbetrag wurde, je nach Höhe des Umsatzeinbruchs, auf bis max. 90% der Fixkosten angehoben. Des Weiteren wurde die o.g. Sonderregelung bzgl. der maximalen Förderhöhe für Klein- und Kleinunternehmen gestrichen. Eine Antragsstellung ist noch bis zum 31. Januar 2021 möglich. Mit Stand 31.12.20 sind im Land Bremen 909 Anträge gestellt worden. Davon wurden 755 Fälle mit einem Volumen von rd. 13,2 Mio. EUR bewilligt

¹ Mit dem Bund ist bzgl. der Umsetzung der Soforthilfen des Bundes vereinbart, dass die im Rahmen des Programms Land I gewährten Hilfen ggü. dem Bund abgerechnet werden können, soweit diese den Förderkriterien der Corona Soforthilfen des Bundes entsprechen. Insofern waren aus dem Bremen-Fonds nur die nicht ggü. dem Bund erstattungsfähigen Hilfen final zu finanzieren (Soloselbstständige mit kalk. Unternehmerlohn).

und ausgezahlt (bundesweit: rd. 100 Tsd. Anträge und rd. 61 Tsd. Bewilligungen mit einem Volumen von rd. 1 Mrd. EUR).

Eine dritte Phase der Überbrückungshilfen für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 befindet sich derzeit in der Vorbereitung. Bei der monatlichen Fixkostenerstattung soll der Katalog der anrechenbaren Kosten erweitert werden (u.a. Abschreibungskosten, Kosten für Umbau/ Modernisierung, erhöhte Personalkostenpauschale, Marketingkosten). Des Weiteren soll der Maximalbetrag für neu vom „Dezember Lockdown“ betroffene Unternehmen auf 500 TEUR pro Monat angehoben werden. Neben der monatlichen Fixkostenerstattung sollen im Rahmen der dritten Phase weitere Fördermodule umgesetzt werden (u.a. Neustarthilfe für Soloselbstständige (bis max. 5.000 EUR), Erstattung von Ausfall- und Vorbereitungskosten für die Veranstaltungs- und Kulturbranche). Ein konkreter Zeitplan für den Start der dritten Phase liegt derzeit noch nicht vor. Nach Start des Antragsverfahrens sollen durch den Bund erste Abschlagszahlungen an die Unternehmen geleistet werden. Es ist zu erwarten, dass die Zahl der Anträge deutlich höher sein wird, als in der ersten und zweiten Phase der Überbrückungshilfe.

Novemberhilfe/ Dezemberhilfe

Bei der sog. „November- und Dezemberhilfe“ handelt es sich um eine außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes in Form einer einmaligen Kostenpauschale für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär geschlossen wird.

Antragsberechtigt für die November- und Dezemberhilfe sind zu einem Unternehmen, die auf Grundlage der Schließungsverordnungen der Länder in Folge der Bund-Länder Beschlüsse vom 28.10.20, 25.11.20 und 02.12.20 zum aktuellen Lockdown 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Zum anderen sind auch indirekt sowie über Dritte betroffene Unternehmen antragsberechtigt. Die November- und Dezemberhilfe erfolgt als Zuschuss in Form einer Billigkeitsleistung in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes im Vorjahr (i.d.R. November bzw. Dezember 2019). Die Antragsstellung erfolgt ebenfalls über das zentrale IT-Portal des Bundes über prüfende Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte). Soloselbstständige können bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro die Anträge grundsätzlich direkt stellen. Eine Antragsstellung für die Novemberhilfen ist noch bis 31. Januar 2021 möglich. Für die Dezemberhilfe endet die Antragsfrist am 31. März 2021.

Mit Stand 31.12.20 sind im Land Bremen für die Novemberhilfe 585 Anträge mit einem Volumen von rd. 1,1 Mio. EUR von Soloselbstständigen im Direktantragsverfahren gestellt worden. Im Rahmen eines automatisierten Verfahren über die Bundeskasse wurden bereits Mittel i.H.v. rd. 810 TEUR ausgezahlt (Bundesweit: rd. 68 Tsd. Anträge mit einem Volumen von rd. 155 Mio. EUR; rd. 97 Mio. EUR wurden bereits über die Bundeskasse ausgezahlt). Weitere Auszahlungen erfolgen nach Prüfung durch die Bewilligungsstellen.

Die Anzahl der Anträge, die über prüfende Dritte gestellt worden sind, beläuft sich zu diesem Zeitpunkt auf 1.677 (Antragsvolumen: rd. 36,8 Mio. EUR). Es wurden

Abschlagszahlungen i.H.v. rd. 9,2 Mio. EUR in einem automatisierten Verfahren über die Bundeskasse geleistet (Bundesweit: rd. 200 Tsd. Anträge mit einem Volumen von rd. 4,15 Mrd. EUR; ausgezahlte Abschlagszahlungen mit einem Volumen von rd. 1,1 Mrd. EUR bereits über die Bundeskasse erfolgt). Die weiteren Auszahlungen erfolgen nach Prüfung durch die Bewilligungsstellen. Für die Dezemberhilfe lagen zu diesem Stichtag noch keine aussagekräftigen Zahlen vor.

Die November- und Dezemberhilfe ist aufgrund beihilferechtlicher Bestimmungen auf einen max. Betrag von 1 Mio. EUR begrenzt. Eine „November-/ Dezemberhilfe plus“, für die Zuschüsse bis 4 Mio. EUR möglich sein werden, soll voraussichtlich Mitte Februar 2021 starten. Eine Regelung für Zuschüsse über 4 Mio. EUR befindet sich derzeit noch in einem abschließenden beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren mit der EU-Kommission.

Die Programmmittel für Auszahlungen der o.g. Bundesprogramme an die Hilfeempfänger werden den Ländern vom Bund zur Verfügung gestellt. Mittel für Umsetzungskosten werden den Ländern vom Bund nicht erstattet. Die Umsetzung der Bundesprogramme erfolgt jeweils auf Grundlage entsprechender Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) und der Freien Hansestadt Bremen (hier vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa). Die bereits unterzeichneten Verwaltungsvereinbarungen werden dem Senat in einer separaten Vorlage zur Kenntnis gegeben.

III. Kosten für die Umsetzung der Programme

Die Abwicklung der o.g. abgeschlossenen und laufenden Programme erfolgt in Bremen über die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) und in Bremerhaven über die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) im Wege der Beleihung. Für die aktuell in der Vorbereitung befindlichen Bundesprogramme soll ebenfalls eine Abwicklung durch BAB und BIS erfolgen.

Zum Zeitpunkt des Starts der ersten Corona Soforthilfen-Programme im Frühjahr 2020 standen weder bei der BAB noch bei der BIS die erforderlichen Personalressourcen und die entsprechende IT Infrastruktur zur Antragsbearbeitung zur Verfügung. Dieser Prozess musste organisiert und in die vorhandenen Strukturen integriert werden. Für die Umsetzung der Programme mussten aufgrund des unerwartet hohen Antragsaufkommens und des bestehenden Zeitdrucks unter den Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie innerhalb kürzester Zeit Personalkapazitäten aufgebaut werden, da die BAB und die BIS aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl nicht in der Lage gewesen wäre, ohne externes Personal die Anträge in angemessener Zeit zu bearbeiten. BAB und BIS haben sich bei der Abwicklung der Corona Soforthilfen-Programme durch externe Dritte (WFB, M3B, IHK und Handwerkskammer) sowie Mitarbeiter*innen der Verwaltung unterstützen lassen. Die Kammern verfügten über qualifiziertes Personal und haben dem Senat Ihre Unterstützung angeboten. Die WFB konnte als Muttergesellschaft der BAB ohne größeren organisatorischen und technischen Aufwand kurzfristig Personal zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für die M3B. Nach einer schrittweisen personellen Verstärkung arbeiteten in der Spitze über 100 Mitarbeiter*innen in den entsprechenden Einheiten der BAB und der BIS.

Der Einsatz von Personal aus der Kernverwaltung konnte aufgrund des hohen Zeitdrucks und größerer organisatorischer und technischen Schwierigkeiten (u.a. Einrichtung von Arbeitsplätzen, Anbindung an die Förderdatenbank) nur in einem beschränkten Umfang erfolgen.

BAB und BIS sind in den mittlerweile eingestellten Soforthilfe-Programmen noch mit der Bearbeitung von Restanten, Widersprüchen (aktuell laufen allein im Bundesprogramm zu den Corona-Soforthilfen noch über 600 Widerspruchsverfahren. Hierbei werden die Gesellschaften von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterstützt), Klagen und stichprobenartigen Überprüfungen beschäftigt. Diese Arbeiten werden sich noch mindestens bis zur Schlussrechnung des Soforthilfe-Programms des Bundes, welche zum 30.06.2021 erfolgen soll, hinziehen. Dabei wird es ggf. noch zu weiteren Auszahlungen von Fördermitteln, z.B. in Folge von Widerspruchs- oder Klageverfahren kommen.

Die Antragsstellung und Bearbeitung der laufenden Bundesprogramme (Überbrückungshilfe, November- und Dezemberhilfe), erfolgt über ein zentrales IT-System des Bundes und die Anträge werden i.d.R. über prüfende Dritte gestellt. Zwischen dem Bund und den Ländern sind detaillierte Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung der Programme vereinbart worden (Vollzugshinweise, laufend aktualisierte FAQ) und es erfolgt ein enger Austausch mit dem für das IT-System zuständigen IT-Dienstleister. Dadurch hat sich für die Bewilligungsstellen die Situation bzgl. der Antragsbearbeitung im Vergleich zu den eingestellten Programmen der Corona-Soforthilfen verbessert (u.a. Anträge z.T. in Papierform mit hohem Bearbeitungsaufwand, z.T. unterschiedliche landesspezifische Regelungen etc.). Nichtsdestotrotz ergibt sich durch die hohe Nachfrage nach den Bundesprogrammen für die Bewilligungsstellen BAB und BIS nach wie vor eine erhebliche Arbeitsbelastung und Kapazitätsauslastung, die sich, auch vor dem Hintergrund der aktuell angekündigten weiteren Bundesprogramme, auch in 2021 voraussichtlich nicht verringern wird.

B. Lösung

Für die Umsetzung der beendeten Soforthilfe-Programme sowie der laufenden Bundesprogramme haben BAB und BIS gemäß den Beleihungsverträgen Anspruch auf Erstattung der Umsetzungskosten.

Die Abrechnung der Umsetzungskosten gegenüber dem Wirtschaftsressort erfolgt nach tatsächlichem geleisteten Aufwand auf Grundlage von mit dem Wirtschaftsressort abgestimmten Personalstundensätzen der Gesellschaften, sowie der nachgewiesenen Kosten für die eingesetzten Dienstleister und programmbezogener Sachkosten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass BAB und BIS auch für die dauerhaft umzusetzenden einzelbetrieblichen Wirtschaftsförderprogramme wie z. B. Investitionsförderprogramme oder Programme zur Innovationsförderung eine entsprechende Vergütung erhalten. Hier werden jährlich etwa 100-200 Bewilligungen ausgesprochen. Für die Corona- Programme ergeben sich, wie dargestellt, um ein vielfaches höhere Antrags- und Bewilligungszahlen. Darüber hinaus mussten Hotlines eingerichtet, Schulungen durchgeführt und mehrere Bearbeitungsteams installiert werden. Entsprechend höher fallen die berechtigten Ansprüche der Gesellschaften aus.

Im Rahmen dieser Vorlage soll die Finanzierung bisher entstandener Umsetzungskosten für BAB und BIS aus dem Bremen-Fonds (Land) beschlossen werden. Aus abrechnungstechnischen Gründen konnten BAB und BIS zum Zeitpunkt der Erstellung der Senatsvorlage eine Aufstellung lediglich der bis zum 31.10.20 entstandenen Umsetzungskosten vorlegen. Eine Beschlussfassung zur Finanzierung der weiteren Umsetzungskosten für die Folgemonate aus dem Bremen-Fonds (Land) soll im Rahmen separater Senatsvorlagen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sobald die konkrete Höhe der jeweils tatsächlich entstandenen Kosten feststeht.

Die bis zum 31.10. 2020 entstandenen Umsetzungskosten der BAB und BIS stellen sich wie folgt dar (in TEUR, gerundet):

Position	Umsetzungskosten Soforthilfen	Umsetzungskosten Überbrückungshilfen	Summe
Personalaufwand	2.232	326	2.558
Kosten für externe Dienstleister	1.248	-	1.248
programmbezogener Sachaufwand für IT, Büromaterial etc.	497	84	581
Gesamtsumme (brutto)	3.977	410	4.387

Damit ergeben sich bis zum 31.10.2020 insgesamt Umsetzungskosten von BAB und BIS i.H.v. 4.387 TEUR.

Die zu erwartenden Umsetzungskosten der Folgemonate für die laufenden und in der Vorbereitung befindlichen Programme sind insbesondere abhängig von der Zahl der zu erwartenden Anträge und der konkreten Ausgestaltung der neuen Programme. Es ist aufgrund der dynamischen Entwicklung nicht auszuschließen, dass zusätzlich zu den genannten Programmen weitere Corona-Hilfsprogramme des Bundes oder der FHB aufgelegt werden, die ebenfalls von der BAB und BIS umgesetzt werden sollen. Vor diesem Hintergrund kann aktuell nur eine grobe Schätzung der weiteren zu erwartenden Umsetzungskosten abgegeben werden. Das Wirtschaftsressort geht derzeit von geschätzten weiteren Umsetzungskosten i.H.v. bis zu 5 Mio. EUR bis zum Abschluss aller derzeit bekannten Programme (Soforthilfen, Überbrückungshilfen I, II, III, November- und Dezemberhilfen) aus.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen gesehen. Für die Umsetzung der Soforthilfe-Programme und der laufenden Bundesprogramme haben BAB und BIS gemäß den Beleihungsverträgen Anspruch auf Erstattung der Umsetzungskosten. Eine Finanzierung im Budget des Wirtschaftsressorts kann nicht dargestellt werden.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Für die Umsetzung der Soforthilfe-Programme und der Überbrückungshilfen haben BAB und BIS zum Stand 31.10.20 Anspruch auf Erstattung ihrer Umsetzungskosten in Höhe von 4.387 TEUR. Die Finanzierung soll aus dem Bremen-Fonds, PPL 95 (Land), Schwerpunktbereich „2. kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft“ im Haushaltsjahr 2021 erfolgen. Hierzu ist im Landeshaushalt eine Nachbewilligung zu Gunsten einer neuen einzurichtenden Haushaltsstelle die der Produktgruppe 95.01.01 mit Fremdbewirtschaftung zugeordnet ist, notwendig. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Einsparungen bei der Haushaltsstelle 0994/971 11-5, „Globalmittel zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie (Bremen-Fonds)“.

Bundes- oder EU-Mittel stehen zur Finanzierung nicht bereit. Ebenso ist eine Finanzierung aus dem Ressortbudget nach derzeitigem Stand nicht möglich. Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa wird unterjährig anderweitige Deckungsmöglichkeiten prüfen und darüber im Controlling berichten; diese wären vorrangig vor einer Notlagenkreditfinanzierung aus dem Bremen-Fonds einzusetzen.

Zur Finanzierung aus dem Bremen-Fonds ist ein Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich

Bisher liegen keine Genderdaten hierzu vor; deshalb können Auswirkungen für Frauen nicht benannt werden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt. Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung ist die Vorlage zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den Bericht zum aktuellen Sachstand der Umsetzung der Corona-Soforthilfeprogramme sowie der laufenden Corona Hilfsprogramme des Bundes zur Kenntnis.
2. Der Senat stimmt der Finanzierung der bis zum 31.10.20 entstandenen Umsetzungskosten aus dem Bremen-Fonds (PPL 95, Land) im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 4.387 TEUR zu. Eine Senatsbefassung zur Finanzierung der Umsetzungskosten für die Folgemonate erfolgt nach abgeschlossener Festsetzung dieser Kosten.

3. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sich ggf. ergebende anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des unterjährigen Controllings 2021 zu prüfen; diese wären vorrangig vor einer Kreditfinanzierung über den Bremen-Fonds zu nutzen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa die Befassung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Arbeit sowie über den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.

Anlage

- Antragsformular Bremen-Fonds

Anlage
Anmeldebogen

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
Produktplan 95
Kapitel

11.01.2021

Antragsformular Bremen-Fonds

Senatssitzung:	Vorlagennummer:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:
26.01.2021		Corona Hilfsprogramme: Sachstandsbericht und Finanzierung von Umsetzungskosten aus dem Bremen Fonds

Maßnahmenkurzbeschreibung:

Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.

BAB und BIS haben für die im Zuge der Beleihung umgesetzten Programme der Corona-Soforthilfe- und Überbrückungshilfe-Förderprogramme Anspruch auf Erstattung ihrer Umsetzungskosten. Im Rahmen der Vorlage soll die Finanzierung der bis zum 31.10.20 bei BAB und BIS entstandenen Umsetzungskosten aus dem Bremen Fonds beschlossen werden. Die Finanzierung der Umsetzungskosten für die Folgemonate soll zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge separater Senatsbefassungen beschlossen werden.

Maßnahmenzeitraum und –kategorie (Zuordnung Schwerpunktbereiche 1-4):

Beginn: März 2020

voraussichtliches Ende: 31.10.20 (bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Umsetzungskosten sollen im Rahmen der Vorlage finanziert werden.)

Zuordnung zu (Auswahl):

2. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Verhinderung struktureller Einbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft

Zielgruppe/-bereich: (Wer wird unterstützt?)	
Zielgruppe: Die Corona-Hilfsprogramme fokussieren auf Kleine und mittlere von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Unternehmen im Land Bremen	Bereich, Auswahl: Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Maßnahmenziel: Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise durch die Umsetzung von Corona-Hilfsprogrammen des Landes und Bundes durch BAB und BIS.			
Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung [Ergänzungsfeld]	Einheit	2020	2021
Bewilligte Anträge bis 31.10.20	Anzahl	12.000	
Fördervolumen bewilligte Anträge bis 31.10.20	T€	84.350	

Begründungen und Ausführungen zu

1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zur Corona-Pandemie: (Inwieweit dient die Maßnahme unmittelbar zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. mittelbar für die Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Kausalität)?)
Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben in verschiedenen Branchen zur weitgehenden oder vollständigen Schließung des Geschäftsbetriebs geführt. Seitens der davon betroffenen Unternehmen gibt es erheblichen Bedarf an finanzieller Hilfe, um die wirtschaftlichen Folgen der Schließung abzumildern. Damit in Not geratene Unternehmen wirksam geholfen werden kann, werden seit dem Frühjahr 2020

Zuschussförderungen (Billigkeitsleistungen) aus Landesmitteln (Programme Corona-Soforthilfe Land I und Land II) sowie aus Mitteln des Bundes gewährt (Corona Soforthilfe des Bundes, Überbrückungshilfen, Novemberhilfen). Die Umsetzung dieser Programme einschließlich Bewilligungen und Auszahlungen an die Mittelempfänger im Land Bremen erfolgt durch BAB und BIS. Die Umsetzungskosten enthalten ausschließlich programmbezogene Kosten.

2. der Erforderlichkeit der Maßnahme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

(Ist die Maßnahme erforderlich zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. deren Folgen?)

Die o. a. Maßnahmen entfalten drastische Wirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage vieler Unternehmen mit entsprechende Folgen für Beschäftigungsverhältnisse. Von diesen nicht rückzuzahlenden Liquiditätszuschüssen sollen insbesondere kleine Unternehmen, Freiberufler*innen und Solo-Selbstständige branchenunabhängig profitieren, damit diese insbesondere ihre laufenden finanziellen Belastungen abdecken und ausbleibende Erträge kompensieren können, um ihre unternehmerische Existenz zu sichern. Zur Umsetzung der Programme durch BAB und BIS ergibt sich aktuell keine Alternative.

2.1. Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländer?
Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen) *[Ergänzungsfeld]*

Ja, alle Bundesländer haben im Frühjahr 2020 Soforthilfe-Programme aufgelegt, die mittlerweile größtenteils durch die Corona Hilfsprogramme des Bundes abgelöst worden sind.

3. dem Schadensbewältigungscharakter der Maßnahme

Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung):

(Handelt es sich um eine vorrangig temporär erforderliche Maßnahme zur Beseitigung/Minderung/Vermeidung von Schäden/negativen Folgen der Corona-Pandemie? Um welche Schäden handelt es sich?)

Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden; Aufrechterhaltung von unternehmerischen Aktivitäten, Vermeidung von Arbeitsplatzverlusten und Insolvenzen durch die Umsetzung der Programme.

4. anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten: (Welche anderen öffentl. Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sind geprüft worden?)
Für die unmittelbaren Programmmittel zur Auszahlung an die Hilfeempfänger stehen im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme des Bundes entsprechende Bundesmittel zur Verfügung. Der Bund hat den Ländern die Programme Durchführung dieser Programme übertragen übernimmt dabei aber keine Umsetzungskosten. Ressort- oder andere Mittel zur Finanzierung der Umsetzungskosten stehen nicht zur Verfügung.

5. Darstellung der Klimaverträglichkeit [Ergänzungsfeld]
Aus der Umsetzung der Programme ergeben sich keine spezifischen Auswirkungen auf die Klimaverträglichkeit.
6. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter [Ergänzungsfeld]
Die Programme richten sich an Förderungsempfänger aller Geschlechter. In die Programmumsetzung bei BAB und BIS sowie den eingebundenen externen Dienstleistern sind Angehörige aller Geschlechter involviert.

Ressourceneinsatz:					
Betroffener Haushalt: (Beträge in T €)					
☒ LAND			☐ STADT		
Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021	Aggregat	Betrag 2020	Betrag 2021
Mindereinnahmen			Mindereinnahmen		
Personalausgaben			Personalausgaben		
VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)			VZÄ (plus Angabe Dauer in Monaten)		
Konsumtiv		4.387	Konsumtiv		
Investiv			Investiv		
Verrechnung/Erst. an Bremen					

Verrechnung/Erst. an Bremerhaven		
-------------------------------------	--	--

Geplante Struktur:
Verantwortliche Dienststelle:
Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa
a) Im Rahmen der Regeltätigkeit Referat XY:
b) Gesondertes Projekt:
a) Referat 42
Ansprechperson:
Herr Büssenschütt

Beigefügte Unterlagen:

WU-Übersicht

☐ ja

☒ nein

☐ ja

☐ nein

☐ ja

☐ nein